

BVGer E-5823/2022 vom 28. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5823_2022

FR: TAF E-5823/2022 du 28 février 2023

IT: TAF E-5823/2022 del 28 febbraio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121■128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Entscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. dazu TSCHANNEN/ ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, § 31 Rz 843 f.).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121■123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E-5823/2022 Seite 5

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller ist als Partei im revisionsweise angefochtenen Urteil legitimiert und ruft in seiner Eingabe ausdrücklich den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an.

E. 2.3

Revisionsgründe nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG sind innert 90 Tagen nach ihrer Entdeckung vorzutragen (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG).

E. 2.3.1

Aus den eingereichten Beweismitteln geht hervor, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden – gestützt auf eine Mitteilung vom (...) Oktober 2022 – am (...) Oktober 2022 Ermittlungen gegen den Gesuchsteller aufgenommen haben sollen.

E. 2.3.2

Die 90-tägige Revisionsfrist ist demnach eingehalten. Die Frage, ob die "neuen Tatsachen" bei zumutbarer prozessualer Sorgfalt nicht bereits im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden können, ist präzisgemäss im Rahmen der nachfolgenden materiellen Prüfung des Gesuchs zu beurteilen.

E. 2.4

Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, dies unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden nur einen Revisionsgrund, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr das Geltendmachen oder Beibringen aus entschuldlichen Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1 sowie, zu Art. 66 Abs. 3 VwVG, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 27 E. 5a f.).

E-5823/2022 Seite 6

E. 3.3

Die neue Tatsache muss sodann erheblich sein, nämlich geeignet, die tatbestandliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen. Es braucht dabei nicht schon festzustehen, dass der Prozessausgang ein anderer sein wird, sondern neu entdeckte Tatsachen sind in revisionsrechtlicher Hinsicht erheblich, wenn sie die Beweisgrundlage des früheren Urteils so zu erschüttern vermögen, dass der veränderte Sachverhalt zu einem für die gesuchstellende Partei günstigeren Entscheid führen könnte (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, 3. Aufl. Basel 2022, Rz. 5.51, m.w.H.).

E. 4.1

Die türkischen Behörden sollen am (...) Oktober 2022 Ermittlungen gegen den Gesuchsteller aufgenommen haben, wobei die eingereichten Beweismittel die "Tatzeit" der möglicherweise strafrechtlich relevanten Beiträge in den Sozialen Medien mit (...) 2022 ausweisen. Die eingereichten Beweismittel der türkischen Behörden datieren zwischen dem (...) und dem (...) November 2022, womit sie – mit Bezug auf den Beschwerdeentscheid – vorbestanden und damit in revisionsrechtlicher Hinsicht neu wären. Das Urteil E-5112/2022, dessen Revision der Gesuchsteller im vorliegenden Verfahren verlangt, erging allerdings am 23. November 2022, weshalb sich zunächst die Frage stellt, ob der Gesuchsteller die neu vorgetragenen Sachverhalte und Beweismittel nicht bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen beziehungsweise einreichen können.

E. 4.2.1

Im eingereichten Schreiben des türkischen Anwalts vom 12. Dezember 2022 wird dargelegt, im Rahmen der Ermittlungen zu den beiden später eingeleiteten Verfahren sei "am (...) 11. 2022 aufgrund des gegen ihn ergangenen Haftbefehls im Rahmen dieser Ermittlungsakte eine Hausdurchsuchung an seiner Wohnadresse in der Türkei durchgeführt" worden (vgl. Gesuchsbeilage 1 S. 2).

E. 4.2.2

Dem eingereichten Kurzprotokoll dieses Anlasses (datiert: "[...] 11. 2022, [...] Uhr") ist jedoch einerseits zu entnehmen, dass der Gesuchsteller damals nicht habe festgenommen und auch nicht sein Haus habe durchsucht, sondern er bloss als Verdächtigter habe befragt werden sollen.

E-5823/2022 Seite 7

E. 4.2.3

Andererseits sind im handschriftlichen Polizeiprotokoll die Ermittlungsgründe ausdrücklich aufgeführt: "Leugnung der türkischen Nation, der Republik Türkei, der Institutionen und Organe des Staates" beziehungsweise "Beleidigung des Präsidenten der Republik Türkei". Die beiden ausführenden Polizeibeamten trafen in der Wohnung die Schwester des Gesuchstellers an und liessen diese das Kurzprotokoll mitunterzeichnen.

E. 4.2.4

Es ist erstens davon auszugehen, dass die Schwester damals das kurze ihr zur Unterschrift vorgelegte Dokument gelesen und dessen Inhalt in den Grundzügen zur Kenntnis genommen hat. Im Zeitalter mobiler Telekommunikation darf zweitens vermutet werden, dass sie ihren Bruder unverzüglich von diesen Vorgängen in Kenntnis gesetzt hat. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller am (...) November 2022 oder in den folgenden Tagen – jedenfalls deutlich vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht – Kenntnis von der Existenz dieser angeblichen Verfahren erlangt hatte.

E. 4.3.1

Der Gesuchsteller äussert sich in seinem Revisionsgesuch beziehungsweise widersprüchlich zur Frage, wann er Kenntnis von der Existenz der beiden im Revisionsverfahren thematisierten Verfahren gegen ihn erlangt und wann er die entsprechenden Beweismittel beschafft habe:

E. 4.3.2

Er gab zunächst an, am (...) Dezember 2022 von diesen Verfahren erfahren und gleichzeitig über seinen Anwalt die entsprechenden Beweismittel besorgt zu haben (vgl. Revisionsgesuch Ziff. II/3 S. 2). Dann führte er aus, er habe am (...) Oktober 2022 die Tatsache zur Kenntnis genommen, jedoch erst am (...) Dezember 2022 die entsprechenden Beweismittel besorgen können (vgl. Revisionsgesuch Ziff. II/4 S. 2). Schliesslich näherte der Gesuchsteller sich wieder der ersten Beschreibung der chronologischen Abläufe an, legte aber mit Bezug auf den Zeitpunkt der Beschaffung der Beweismittel eine dritte Version dar, indem er ausführte, er habe die Beweismittel am (...) Dezember 2022 beschaffen können (vgl. Revisionsgesuch Ziff. III/2 S. 4).

E. 4.4

Bei dieser Aktenlage gelingt dem Gesuchsteller der Nachweis nicht, dass er die Tatsache der Einleitung der beiden Verfahren bei zumutbarer Sorgfalt nicht bereits im Rahmen des ordentlichen Beschwerdeverfahrens – das (...) Wochen nach dem Hausbesuch der Polizei abgeschlossen wurde – hätte vortragen können.

E-5823/2022 Seite 8

E. 5.1

Hinzu kommt, dass es den eingereichten Unterlagen und den in diesem Zusammenhang behaupteten, allfällig drohenden Nachteilen letztlich ohnehin an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit mangelt. Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil E-5112/2022 vom 23. November 2022 (vgl. E. 7.1) muss festgehalten werden, dass die eingereichten Beweismittel nicht geeignet sind, zur Revision des genannten Urteils zu führen:

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung nämlich mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass und weshalb allfälligen Ermittlungen gegen den Gesuchsteller, der in seiner Person keine Anknüpfungspunkte für eine Verfolgung aus einem politischen Motiv aufweise, die flüchtlingsrechtliche Relevanz abzusprechen (und auf weitere Sachverhaltsabklärungen und das Abwarten der in Aussicht gestellten Beweismittel zu verzichten) sei. Diese Schlussfolgerungen haben weiterhin Bestand und lassen die eingereichten Beweismittel, welche – bei unterstellter Authentizität – bislang nur auf ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung des Staatspräsidenten respektive Demütigung der türkischen Nation, der Republik, der Institutionen und Organe des Staates hindeuten würden, als unerheblich im revisionsrechtlichen Sinn erscheinen.

E. 5.3

Abschliessend ist erneut festzuhalten, dass der Gesuchsteller die ihm gesetzte Frist zur Einreichung der angekündigten Belege für das angebl. Verfahren wegen PKK-Unterstützung kommentarlos verstreichen liess.

E. 6

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-5112/2022 vom 23. November 2022 ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da seine Rechtsbegehren im Zeitpunkt der Revisionseingabe nicht als aussichtslos zu bezeichnen waren und er aufgrund der Aktenlage als bedürftig bezeichnet werden kann, ist ihm die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben.

E-5823/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.